

GEBÜHRENREGLEMENT

EINWOHNERGEMEINDE

NIEDERMUHLERN

Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde Niedermuhlern

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

**Bemessungs-
arten**

Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

**Gebühren nach
Aufwand**

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

**Pauschal-
gebühren**

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13**
Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14**
¹Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	<u>Art. 15</u> Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.-
Familienrecht	<u>Art. 16</u> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<u>Art. 17</u> ¹ Siegelung, Entsigelung ² Letzwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Aufwandgebühr II Fr. 30.- / einmalig

³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.- pro Person
⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche oder schriftliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 5.- pro Seite
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.-
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.-
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 18

Heimatscheine

Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)

Art. 19

¹Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

²Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 20

¹Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Gemeindewesen (BSG 121.1)

²Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

3. Ortspolizeiwesen

**Gesundheits-
wesen**

Art. 21

¹Ausstellen eines Giftscheines

Verordnung über die
Gebühren der Kan-
tonsverwaltung
(BSG 154.21)

²Lebensmittelkontrolle

Verordnung über die
Gebühren der Kan-
tonsverwaltung
(BSG 154.21)

³Desinfektionen

Aufwandgebühr II

**Gastgewerbe
und Handel mit
alkoholischen
Getränken**

Art. 22

¹Soweit Gesuche gemäss Gastgewer-
be-gesetz (BSG 935.11) im Rahmen
eines Baubewilligungs-verfahrens be-
handelt werden:

Gebühren gemäss
Art. 31 ff

²Stellungnahme zur

a erstmaligen Erteilung einer Be-
triebsbewilligung

Aufwandgebühr I

b Uebertragung einer Betriebsbewilli-
gung

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I

c Erteilung einer Einzelbewilligung

d Schliessung und Anordnung von
Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

³Durchführen der Einsprachever-
handlung

Aufwandgebühr II

⁴Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe

Art. 23

¹Totalausverkäufe, Teilausverkäufe und Sonderverkäufe

Gesetz über Handel und Gewerbe (BSG 930.1) und Verordnung über die Ladenöffnung an Werktagen sowie Aus- und Sonderverkäufe (BSG 930.11)

²Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgewerbe

Aufwandgebühr I

³Hausiererpatent - Visum

gratis

⁴Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung:

a Stellungnahme betreffend Einsteigeort

Fr. 20.-

b Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde

Aufwandgebühr I

⁵Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons

Aufwandgebühr I

⁶Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons

gleich wie kantonale Gebühr

⁷Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten

Aufwandgebühr I

⁸Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten

gleich wie kantonale Gebühr

⁹Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung

gleich wie kantonale Gebühr

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Art. 24

¹Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr

Fr. 40.-

²Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:

- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m²/Tag
- unbefestigter Boden: pro m²/Tag

Fr. --.50

Fr. --.20

³Die maximale Tagesbühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)

⁴Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

**Leumunds-
zeugnis**

Art. 25

Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis

Fr. 15.-

Ausweise

Art. 26

¹Passempfehlung / Passverlängerung

Fr. 15.-

²Identitätskarten

Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3)

³Verlustmeldung der Identitätskarte

Fr. 10.-

⁴Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis

Fr. 15.-

⁵Wohnsitzbescheinigung

Fr. 10.-

Fundbüro

Art. 27

Herausgabe von Fundgegenständen

Fr. 10.-

**Lotto, Lotterie,
Tombola**

Art. 28

Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung

Fr. 10.-

Waffen- erwerbsschein	<u>Art. 29</u> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Fr. 10.-
Reklame	<u>Art. 30</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prü- fung	<u>Art. 31</u> 1 Kontrolle auf Vollständigkeit und in- haltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	2 Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	3 Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.-
Vorläufige for- melle und mate- rielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilli- gungsbehörde)	<u>Art. 32</u> 1 Prüfung auf formelle und offensichtli- che materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	2 Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.-
	3 Nichteintretensentscheid / Bauab- schlag (Blitzentscheid) / Abschrei- bungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prü- fung (Gemeinde = Baubewilli- gungsbehörde)	<u>Art. 33</u> 1 Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	2 Einholen von Amtsberichten und Ne- benbewilligungen	Fr. 20.- pro Gesuch
	3 Publikation	Fr. 50.-
	4 Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.-

	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a Schutzraumbefreiung	Fr. 30.-
	b Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kan- tonsverwaltung (BSG 154.21)
	c Strassenanschluss	Fr. 30.-
	d Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.-
	e Brandschutz	Aufwandgebühr II
	f Energietechnischer Massnahmen- nachweis	Aufwandgebühr II
	g Wasseranschluss	Fr. 30.-
	h Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.-
	i Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.-
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilli- gungsbehörde)	<u>Art. 34</u>	
	¹ Prüfung und Behandlung von Ein- sprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlun- gen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektände- rungen / Verlängerungen	<u>Art. 35</u>	
	Gesuche um Projektänderung / Gesu- che um Verlängerung der Baubewilli- gung	gemäss den notwendi- gen Verfahrensschrit- ten analog Baugesuch
Vorzeitige Bau- bewilligung	<u>Art. 36</u>	
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeiti- gen Baubewilligung	Fr. 50.-
Vorzeitiger Bau- beginn	<u>Art. 37</u>	
	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

4.2 Baukontrolle

Baubeginn	<u>Art. 38</u> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.-
Kontrollen	<u>Art. 39</u> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Ener- gietechnische Massnahmen, Kanalisa- tions- und Wasseranschluss, Feuerpo- lizei, Schutzraumabnahme, Schluss- abnahme.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<u>Art. 40</u> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<u>Art. 41</u> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Er- arbeiten oder Abändern von a einer Ueberbauungsordnung b der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenvereinba- rungen im Rahmen eines Infrastruktur- vertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhn- liche Bauvorha- ben	<u>Art. 42</u> Aufwendungen im Rahmen von au- ssergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungs- hoheit fallen (bspw. militärische Bau- ten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

4.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	<u>Art. 43</u> Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke (BSG 215.342.1)
-----------------	---	--

5. Steuerwesen

Veranlagung	<u>Art. 44</u> ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.-
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	³ Ausfüllen der Steuererklärung und der Einlageblätter für Private	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	<u>Art. 45</u> ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.-
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.-

6. Datenschutz

	<u>Art. 46</u> ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II
	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

7. Verschiedenes

Nachschlagen	<u>Art. 47</u> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab- schriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<u>Art. 48</u> Abfassen von Gesuchen und Eingä- ben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichs- kasse	<u>Art. 49</u> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversi- cherung
Gebühren- inkasso	<u>Art. 50</u> 1Mahnung	Fr. 20.--
	2Verfügung	Fr. 30.--

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif	<u>Art. 51</u> 1Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. 2Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzlei- gebühren (Fotokopien etc) und gemeindeeigene Spesenentschädigun- gen im Gebührentarif fest. 3Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.
---------------	---

Übergangs-
bestimmung

Art. 52

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 53

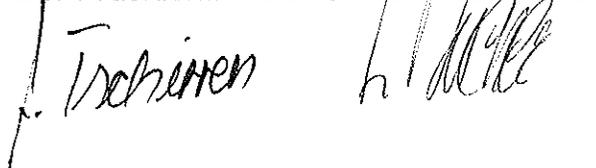
¹Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 1996 in Kraft.

²Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 12. Dezember 1987 auf.

**So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom
31. Mai 1996**

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:



Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 03.05.96 bis 21.06.96 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 18 & 19 vom 03.05.96 & 09.05.96 und im Amtsblatt Kanton Bern vom 08.05.96 bekanntgegeben.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind **keine** Einsprachen eingegangen.

Niedermuhlern, 22. Juli 1996

Der Gemeindeschreiber:



S. Bucher

GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 29.7.96

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. H. H.' or similar, written in a cursive style.

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031/633 32 63
Telefax 031/633 32 80

U/ Zeichen: mür/pon niegebuh.doc
pon

Bern, 29. Juli 1996

**Niedermuhlern:
Gebührenreglement
Genehmigung nach Art. 45 Gemeindegesetz**

1. Das von der Gemeindeversammlung von Niedermuhlern am 31. Mai 1996 beschlossene Gebührenreglement wird in Anwendung von Art. 45 GG **genehmigt**.
2. Die Gemeinde Niedermuhlern wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 19 Gemeindeverordnung (GV) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 48 GG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 30 GV).
5. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Gemeinde Niedermuhlern unter Beilage zweier Exemplare des genehmigten Gebührenreglementes
 - dem Regierungsstatthalter von Seftigen unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Gebührenreglementes.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und des genehmigten Gebührenreglementes ist für das Amtsassarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Kreis Bern-Mittelland


M. Lutz, Vorsteher i.V.

